

[4. Okt. 1961

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

154

Gesetz: ADO zu § 16 TO.A Nr. 5

- Leitsätze: 1. Bei der Berechnung eines einem ausgeschiedenen Angestellten zu zahlenden Übergangsgeldes ist die ihm auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes gewährte Rente gemäß Nr. 5 ADO zu § 16 TO.A in vollem Umfange zu berücksichtigen.
2. Die Anrechnung einer solchen Rente setzt nicht voraus, daß sie dem Angestellten im Zeitpunkt seines Ausscheidens bereits tatsächlich gezahlt wird. Es genügt, daß sie für den gleichen Zeitraum wie das Übergangsgeld bestimmt ist.

Aktenzeichen: 4 AZR 234/60

Urteil des BAG vom 4. Oktober 1961

LAG Bayern (München)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 234/60

Sa 545/60 Bayern (München)

erklärt

4. Oktober 1961

z. Mißler,

gestellter

s Urkundsbeamter

r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 184

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. Oktober 1961 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Martel und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Grote und Geilenbrügge für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 29. April 1960 - 2 Sa 545/60 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der seit 1945 als Angestellter in den Diensten des Beklagten beschäftigt war, schied am 31. März 1958 wegen Erreichung der Altersgrenze aus. Da zu diesem Zeitpunkt die dem Kläger von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) zu gewährende Rente noch nicht festgesetzt war, erhielt der Kläger ein Übergangsgeld in Höhe des dreifachen letzten Monatsgehalts mit 1.374,-- DM voll ausbezahlt. Zuvor hatte sich der Beklagte jedoch am 14. März 1958 vom Kläger dessen Anspruch gegen die BfA für die Monate April bis Juni 1958 abtreten lassen.

Mit Bescheid vom 12. Mai 1958 setzte die BfA die Rente des Klägers auf monatlich 332,10 DM fest und überwies ihm, da sie noch nicht im Besitz der Abtretungserklärung des Klägers war, für die Monate April bis Juni 1958 den Betrag von 996,30 DM. Die vom Beklagten im Hinblick auf die Abtretung geforderte Rückzahlung dieser Summe lehnte der Kläger mit der Erklärung ab, er sei nur bereit, den Anteil der Rente herauszugeben, der ihm durch die Beitragsleistungen aus der Zeit seiner Beschäftigung im öffentlichen Dienst zugewachsen sei. Diesen Anteil berechnete er auf 234,48 DM und erstattete ihn dem Beklagten am 29. Januar 1959. Den Unterschiedsbetrag von 761,82 DM erhielt der Beklagte im April 1959 von der BfA, die ihn ihrerseits in monatlichen Teilbeträgen von der Rente des Klägers einbehalten hat.

Der Kläger ist der Ansicht, auf das Übergangsgeld könne nur der Teil der Rente angerechnet werden, zu dem der öffentliche Arbeitgeber Beitragsanteile geleistet habe. Denn das Übergangsgeld sei zunächst eine Entschädigung für die Aufgabe des bisherigen Arbeitsplatzes und erst in zweiter Linie eine Überbrückungs^{bei-}hilfe. Mit diesem Zweck des Übergangsgeldes sei es auch vereinbar, wenn es zusammen mit den Versorgungsbezügen das bisherige Arbeitseinkommen übersteige. Im Übrigen sei es unbillig, den öffentlichen Arbeitgeber von der Pflicht zur Zahlung des Übergangsgeldes mit Rücksicht auf Beitragsanteile, die ein privater Arbeitgeber geleistet habe,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

teilweise zu entbinden. Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß der Anspruch des Beklagten gegen ihn auf Rückzahlung des Übergangsgeldes nur in Höhe von 234,48 DM begründet sei.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Er macht geltend, nach der ADO zu § 16 TO.A sei das Übergangsgeld um den vollen Betrag der für den gleichen Zeitraum bezogenen Altersrente zu kürzen. Voraussetzung dafür sei lediglich, daß der öffentliche Arbeitgeber überhaupt einen Beitragsanteil zur Versorgungsanstalt geleistet habe. Die Auffassung des Klägers widerspreche dem Zweck des Übergangsgeldes, das keine zusätzliche Vergütung sei, sondern nur dazu dienen solle, die einkommenslose Zeit vom Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst bis zur Anweisung der Altersrente zu überbrücken. Der Beklagte habe daher mit Recht vom Kläger die Rückzahlung der Rente für die Monate April bis Juni 1958 im vollen Betrage verlangt.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 29. April 1960 die Klage abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat den Klagantrag als einen Antrag auf Feststellung der Verpflichtung des Beklagten aufgefaßt, dem Kläger den von der BfA an den Beklagten überwiesenen Betrag zurückzuerstatten. Hiergegen ist aus Rechtsgründen nichts einzuwenden. Ist nämlich die Ansicht des Klägers richtig, daß seine Angestelltenversicherungsrente auf Grund der im vorliegenden Fall umstrittenen Nr. 5 ADO zu § 16 TO.A nur in Höhe der von ihm angegebenen Summe auf sein Übergangsgeld angerechnet werden könne, dann ist die die Monate April bis Juni 1958 umfassende Abtretung der Rente vom 14. März 1958 insoweit ohne rechtlichen Grund er-



erfolgt, als sie den Betrag von 234,48 DM überstieg. In diesem Umfang könnte dann der Kläger gemäß §§ 812, 818 Abs.1 BGB die Herausgabe des auf Grund der Abtretung Erlangten vom Beklagten fordern. Der Kläger hat denn auch, wie sein Vortrag ergibt, stets den Standpunkt vertreten, der über 234,48 DM hinausgehende Teil der abgetretenen Rentenansprüche stehe ihm zu.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht jedoch die Auffassung des Klägers nicht gebilligt, sondern entgegen der Meinung der Revision im Ergebnis zutreffend angenommen, daß bei der Berechnung des Anspruchs des Klägers auf Übergangsgeld (vgl. dazu BAG AP Nr. 1 zu § 16 TO.A, AP Nr. 2 zu § 17 TO.A) nach Nr. 5 aaO der volle Betrag der dem Kläger von der BfA gezahlten Angestelltenversicherungsrente zu berücksichtigen ist. Nr. 5 ADO zu § 16 TO.A lautet:

"Werden dem ausgeschiedenen Angestellten laufende Versorgungsbezüge oder laufende Unterstützungen oder sonstige Bezüge aus Mitteln der in § 1 Abs. 1 TO.A bezeichneten Verwaltungen und Betriebe oder aus einer Versorgungsanstalt oder aus einer ähnlichen Einrichtung, zu der im § 1 Abs. 1 TO.A bezeichnete Verwaltungen oder Betriebe einen Beitragsanteil geleistet haben, gezahlt, so erhält der Angestellte das nach vorstehenden Bestimmungen errechnete Übergangsgeld insoweit, als die Versorgungsbezüge - nach Abzug der Lohnsteuer - oder laufenden Unterstützungen für den gleichen Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben."

Allerdings ist es für die Berücksichtigung einer Angestelltenrente bei der Ermittlung der Höhe des Übergangsgeldes nach dieser Bestimmung unerheblich, ob irgendeine der im § 1 Abs. 1 TO.A aufgeführten Verwaltungen oder ein dort genannter Betrieb zu der Rente des ausscheidenden Angestellten jemals einen Beitragsanteil geleistet hat, wie das angefochtene Urteil meint. Es kommt auch nicht darauf an, inwieweit sich eine Sozialversicherungsrente auf den von den Behörden geleisteten Beiträgen aufbaut, wie die Revision glaubt. Berufungsgericht und Revision unterliegen offenbar dem Irrtum, die Anrechnung "laufender Versorgungsbezüge" hänge davon ab, ob sie aus der einen oder der anderen der im ersten Halbsatz der Nr. 5 ADO bezeichneten Quellen herrührten.

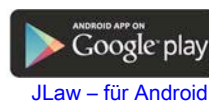


Diese Vorschrift unterscheidet 3 Arten von anrechenbaren Bezügen, nämlich laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen und sonstige Bezüge. Was sie unter "laufenden Versorgungsbezügen" verstanden wissen will, ist, wenn auch nicht erschöpfend, in der mit dem amtlichen Wortlaut der ADO veröffentlichten (vgl. RGBL. 1938 I S. 481; RBB 1938, S. 152), zum Inhalt der Nr. 5 ADO zu § 16 TO.A gehörenden Anmerkung zu diesem Begriff festgelegt. Darunter fallen, wie es dort heißt,

"u.a. auch Renten auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Reichsknappschafts- oder Angestelltenversicherungsgesetzes, insbesondere auch auf Grund von Abkommen über zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Ruhegelder auf Grund eines Militärversorgungsgesetzes, Versorgungsgebühren nach Reichsversorgungsgesetz und Wehrmachtversorgungsgesetz sowie anderen Militärversorgungsgesetzen, Renten gemäß § 8 Abs. 3 des Altrentnergesetzes sowie Renten der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost."

Wenn hier also Renten, und zwar unter Angabe ihrer Herkunft, im einzelnen aufgezählt werden, so deutet bereits das darauf hin, daß es für den Betriff der "laufenden Versorgungsbezüge" i.S. der in Rede stehenden ADO-Bestimmung darüber hinaus nicht auch noch darauf ankommen soll, ob sie aus Mitteln von Verwaltungen oder Betrieben gemäß § 1 Abs.1 TO.A oder aus einer Versorgungsanstalt oder aus einer ähnlichen Einrichtung stammen, zu der Verwaltungen oder Betriebe der genannten Art einen Beitragsanteil geleistet haben.

Das ist um so mehr anzunehmen, als den "laufenden Versorgungsbezügen" die "laufenden Unterstützungen" an die Seite gestellt sind. "Laufende Unterstützungen", d.h. solche die sich im Gegensatz zu den einmaligen Unterstützungen in bestimmten Zeitabschnitten wiederholen und die im früheren Land Preußen schon 1922 ausgeschiedenen, erwerbsunfähigen Beamten unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden konnten (vgl. Beschluß des Pr.Staatsministeriums vom 24.November 1922, PrMinBl. i.V. Sp. 1224), wurden z.Zt. des Erlasses der ADO beispielsweise als Altersversorgung nach Maßgabe der "Unterstützungsgrundsätze für dienstunfähige



Angestellte und Arbeiter der ehemaligen Heeres- und Marineverwaltung" aus besonders dafür ausgeworfenen Mitteln des Reichshaushalts gezahlt (vgl. "Handbuch der Reichsversorgung", herausgegeben vom RAM, 1932 Bd. I Sp. 843; vgl. auch Nr. 10 ff. der GDO des RFM für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 30. April 1938, RBB, S. 140; siehe ferner Schröder, Handbuch des Tarif- und Dienstrechts der Angestellten und Arbeiter, 1938, S. 381). Unterstützungen dieser Art waren weiter in gewissen Übergangsfällen zur Versorgung von Angestellten aus Reichsmitteln anstelle einer Ersatzzusatzrente, die infolge der damaligen Neuregelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung weggefallen war, in Ziff. 7 des Rundlasses des RFM zu den Tarifordnungen für Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes vom 2. Mai 1938 (RBB S. 117) vorgesehen. Auch § 19 der "Bestimmungen über Beihilfen und Unterstützungen für die Justizverwaltung" - A.V. des RJM vom 18. Juli 1935 - I a 550 (vgl. Schilling, Beihilfengrundsätze und Vorschußrichtlinien für die Reichsverwaltung, 1942, S. 125) - kannte die Gewährung "laufender Unterstützungen" an ausgeschiedene, erwerbsunfähige und deshalb versorgungsbedürftige Angestellte und deren Hinterbliebene aus den dafür bereitgestellten Haushaltsmitteln der Reichsjustizverwaltung. Eine Neuregelung auch von Zuwendungen der in Rede stehenden Art erfolgte in den für Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände erlassenen "Unterstützungsgrundsätzen" vom 27. Februar 1943 (RBB, S. 46). Nach diesen - jedenfalls für den Bundesdienst in Geltung gebliebenen - Grundsätzen konnten und können "laufende Unterstützungen" aus den jeweils in die Haushaltspläne aufgenommenen Unterstützungsmitteln u.a. Angestellten zugewiesen werden, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze ausgeschieden und zum Erwerb des Lebensunterhalts nicht in der Lage waren bzw. sind.

Den "laufenden Unterstützungen" ist danach eigentümlich, daß sie der Versorgung dienen und aus eigens dafür bereit gehaltenen Mitteln der öffentlichen Hand gewährt werden. Da ihre Quellen also ebenfalls feststehen, kann es sich auch nicht auf diesen aus anderen Regelungen übernommenen Begriff



beziehen, wenn Nr. 5 ADO Zahlung aus Mitteln von Verwaltungen oder Betrieben gemäß § 1 Abs. 1 TO.A oder aus einer Versorgungsanstalt oder aus einer ähnlichen Einrichtung verlangt. Vielmehr ist davon auszugehen, daß diese Voraussetzungen lediglich für eine Anrechnung der unter die "sonstigen Bezüge" fallenden Einkünfte der ausgeschiedenen Angestellten gelten, die sowohl laufende als auch nicht laufende sein können und die im letzten Halbsatz der Nr. 5 aaO mit den "laufenden Versorgungsbezügen" unter "Versorgungsbezügen" zusammengefaßt werden. Infolgedessen ist die vom Kläger bezogene Angestelltenversicherungsrente, die das Landesarbeitsgericht mit Recht zu den "laufenden Versorgungsbezügen" i.S. der ADO zählt, bei der Feststellung der Höhe des Anspruchs des Klägers auf Übergangsgeld von dem auf 3 Monatsgehälter berechneten Betrag in vollem Umfang abzusetzen, ohne daß es darauf ankommt, ob und inwieweit Beiträge öffentlicher Verwaltungen und Betriebe ihre Grundlage bilden.

Daß die Sozialversicherungsrente des Klägers nicht anzurechnen sei, ergibt sich auch nicht aus der Entscheidung des Senats vom 27. Januar 1960 - 4 AZR 476/57 - (BAG 8, 359), wie die Revision meint. Denn dort handelte es sich um Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz, die eine Entschädigung des Versehrten für die erlittenen Nachteile darstellen und deren Anrechnung auf das im weitesten Sinne ebenfalls zum Arbeitsentgelt gehörende Übergangsgeld auf Grund positiver gesetzlicher Bestimmung unzulässig ist.

Im übrigen entspricht das gefundene Ergebnis auch Sinn und Zweck des Übergangsgeldes. Wie der Senat bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht hat, dient diese Zuwendung dem Ziel einer Fürsorge für den ausgeschiedenen Angestellten. Sie soll ihm, der bisher das seinen Dienstleistungen entsprechende Gehalt empfing und nunmehr in der Regel mit einer weit geringeren Rente auskommen muß, als Überbrückungshilfe die Umstellung erleichtern (vgl. BAG 8, 359; BAG AP Nr. 1 zu § 16 TO.A). Mit Recht ist daher das Berufungsgericht der Ansicht, durch die Gewährung von Übergangsgeld solle der Angestellte für eine gewisse Zeit hinsichtlich



seines Einkommens im ganzen grundsätzlich höchstens so gestellt werden, wie er vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gestanden hat, nicht aber besser, was bei einer Nichtanrechnung seiner Sozialversicherungsrente der Fall wäre. Das in seinen Grenzen sicherzustellen, ist Aufgabe der Nr. 5 ADO zu § 16 TO.A.

Daß hier eine Anrechnung ausgeschlossen sei, weil sie von Nr. 5 aaO überhaupt nur gestattet werde, wenn dem Angestellten bei seinem Ausscheiden die in dieser Vorschrift bezeichneten anderen Bezüge bereits tatsächlich gezahlt würden, was für den Kläger aber nicht zutreffe, kann der Revision nicht zugegeben werden. Zwar fordert Nr. 5 aaO, daß "dem ausgeschiedenen Angestellten laufende Versorgungsbezüge..... gezahlt" werden. Wäre die von der Revision dieser Vorschrift gegebene Deutung richtig, dann hinge die vorgesehene Anrechnung und damit die Höhe des zu gewährenden Übergangsgeldes jeweils von dem Zufall ab, ob die Zahlung der Versorgungsleistungen pünktlich zum Zeitpunkt des Ausscheidens oder erst danach erfolgt. Diese Bestimmung besagt aber auch nicht, daß der Angestellte das volle Übergangsgeld bekomme, solange andere Bezüge nicht gezahlt würden. Was in Wirklichkeit gemeint ist, ergibt sich vielmehr aus dem letzten Halbsatz von Nr. 5 aaO. Danach erhält der Angestellte Übergangsgeld insoweit, als "die Versorgungsbezüge.... für den gleichen Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben". Entscheidend ist mithin, daß Versorgungsleistungen überhaupt gezahlt werden und daß Übergangsgeld und Versorgungsleistung für den gleichen Zeitraum bestimmt sind. Darauf, wann die Versorgungsbezüge in die Hände des Angestellten gelangt sind, kommt es nicht an. Etwas anderes folgt auch nicht aus Nr. 7 Abs. 1 ADO, wonach der Angestellte vor Empfang des Übergangsgeldes anzugeben hat, ob und welche der in Nr. 5 genannten Bezüge er erhält.

Zu Unrecht bestreitet schließlich die Revision die Wirksamkeit der vom Kläger am 14. März 1958 vorgenommenen Abtretung mit der Begründung, bei den Zahlungen des Beklagten für die Monate April bis Juni handele es sich nicht um einen



Vorschuß. Gemäß § 76 AnVG in Verbindung mit §§ 119, 119a RVO können Rentenansprüche allerdings mit rechtlicher Wirkung nur wegen eines Vorschusses übertragen werden, den der Berechtigte auf seine Ansprüche vor Anweisung der Leistung u.a. vom Arbeitgeber erhalten hat. Da jedoch, wie ausgeführt, die Angestelltenrente des Klägers auf das ihm zu gewährende Übergangsgeld in vollem Umfang anzurechnen ist, stand ihm ein Anspruch gegen den Beklagten nur in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Rente und dem nach Nr. 2ff. ADO berechneten Übergangsgeld zu. Er hat aber den vollen Betrag des Übergangsgeldes und damit die seinen Anspruch übersteigende Summe als Vorschuß seines Arbeitgebers auf die Versicherungsleistungen bekommen.

Ist die Klage schon danach unbegründet, weil der Beklagte die Rente des Klägers zu Recht in vollem Umfang angerechnet und infolgedessen der Kläger nichts mehr von ihm zu fordern hat, dann kommt es nicht mehr darauf an, ob der Kläger den Nachweis dafür erbracht hat, daß sich der auf die Beiträge des Beklagten zurückzuführende Anteil an seiner Rente auf 234,48 DM beläuft, wie er behauptet hat. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Verfahrensrügen der Revision sind demnach unerheblich.

Die Revision konnte mithin keinen Erfolg haben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Pecher Dr. Martel Dr. Stumpf
Geilenbrügge Grote

